



## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **BS 24-090: Aufstellung eines neuen Methacrylsäure (MAA)-Tanks**

#### **Hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup>**

#### Formale Voraussetzungen

Die Firma Synthomer Deutschland GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG<sup>2</sup> für die wesentliche Änderung ihrer bereits bestehenden Anlage zur Herstellung von Latex beantragt. Diese Anlage ist gemäß Nr. 4.1.9 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> genehmigungsbedürftig und stellt die Hauptanlage dar. Zur Hauptanlagen gehören zwei Nebenanlagen. Das Butadien-Lager, das unter Nr. 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt sowie die Rohstofflagerung, die unter Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV (i.V.m. Nr. 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) fällt.

Es ist geplant die Latexanlage (4.1.9 GE) durch die Aufstellung eines neuen MAA-Tanks zu ändern. Der bestehende MAA-Tank (10 m<sup>3</sup> bzw. 10 t) soll durch einen neuen, größeren Tank (40 m<sup>3</sup> bzw. 40 t) ersetzt werden. Der MAA-Tank ist Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Rohstofflagerung (9.3.1 G). MAA fällt aufgrund seiner chemikalienrechtlichen Einstufung unter Nr. 30 des Anhangs 2 (Stoffliste) der 4. BImSchV. Mit dem geplanten Vorhaben wird sich die Lagerkapazität der Rohstofflagerung von derzeit genehmigten 630,77 t auf 660,77 t erhöhen. Die Erhöhung des MAA von 30 Tonnen unterliegt prinzipiell einem nicht förmlichen Genehmigungsverfahren (Mengenschwelle für förmliches Verfahren > 200 Tonnen).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Damit ist gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

<sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **1 Merkmale des Vorhabens und mögliche Auswirkungen**

Es ist geplant einen neuen, größeren MAA-Tank aufzustellen und zu betreiben. Der neue Tank umfasst 40 m<sup>3</sup> (40 t) und wird an derselben Stelle aufgestellt, wo sich der derzeitige Tank befindet. Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage. Die Produktionskapazität der Hauptanlage sowie die Lagerkapazität des Butadien-Lagers werden nicht verändert. Mit der Aufstellung des neuen MAA-Tanks wird sich die genehmigte Lagerkapazität der Rohstofflagerung von 630,77 t um 30 t auf 660,77 t erhöhen.

#### Flächen

Zu einer Flächenversiegelung kommt es nicht, da sich der Aufstellungsort im bestehenden Produktionsgebäude befindet.

#### Verkehr

Während der Bauphase kann es zu einem zeitlich begrenzten erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Nach dem Austausch des Tanks ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mit dem größeren Tank kann mehr MAA vorgehalten werden, so dass die Abstände der Nachlieferung von MAA größer werden und sich dadurch das Verkehrsaufkommen verringert. Da sich der Verkehr nur kurzzeitig in der Bauphase etwas erhöht und im eigentlichen Betrieb verringert, ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden keine natürlichen Ressourcen genutzt.

#### Abfälle/Abwasser

Durch die geplante Aufstellung des neuen MAA-Tanks ändern sich die Abfallströme/-mengen der Latex-Anlage nicht. Ebenso ergibt sich keine Änderung der Abwasserströme/-mengen. Diesbezüglich ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

#### Luft/Gerüche

Der Austausch des bestehenden MAA-Tanks gegen einen neuen, größeren Tank führt nicht dazu, dass sich die Luftemissionen ändern. Es entsteht weder eine neue Emissionsquelle, noch führt die Erhöhung der Lagermenge um 30 t dazu, dass die Geruchsemissionen sich erhöhen. Auf Grundlage dessen ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

#### Lärm

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mit dem geplanten Vorhaben gehen keine Schallemissionen einher. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei MAA handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff der WGK 1. Bisher handelte es sich bei dem alten Tank um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A (vgl. § 39 AwSV<sup>4</sup>). Auch bei dem neuen, größeren Tank handelt es sich um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A. D.h. durch den Austausch wird keine Erhöhung der Gefährdungsstufe hervorgerufen. Die Anforderungen der AwSV werden nach wie vor eingehalten. Der Tank ist in einer Auffangwanne aufgestellt, die das gesamte Volumen des Behälters zurückhalten kann. Ferner verfügt der Tank über eine Füllstandsmessung sowie Überfüllsicherung.

Aufgrund der technischen Ausführung des Tanks sowie den einzuhaltenden Bestimmungen der AwSV ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu rechnen.

### Störfall

Der Betrieb unterliegt der 12. BImSchV<sup>5</sup> und es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Eine Änderung hat die Erhöhung der Lagermenge des MAA nicht zur Folge bzw. das Gefahrenpotential wird nicht erhöht. Die Anforderungen bleiben dieselben. MAA wird bereits für die Herstellung von Latex eingesetzt.

Der Tank ist mit einer entsprechenden Sicherheitstechnik ausgestattet. Neben der Füllstandsmessung und Überfüllsicherung wird die Temperatur des Tanks überwacht. MAA ist nur in einem begrenzten Temperaturbereich stabil, weshalb der Tank über einen Heiz-/Kühlkreislauf verfügt. Die Temperatur wird über das Prozessleitsystem geregelt und in der Messwarte angezeigt. Um eine unbeabsichtigte Polymerisation zu verhindern, enthält das dem MAA einen Inhibitor. Dieser wird über die Zugabe von Luftsauerstoff in dem Tank aktiv gehalten. Sollte es jedoch zu einer Autopolymerisation kommen, wird über eine Teleskoplanze, die sich oberhalb des Behälters befindet, eine Short-Stop-Chemikalie eingebracht. Die Short-Stop-Chemikalie sorgt dafür, dass die Polymerisation beendet wird.

Da sich die Anforderungen nicht ändern und mit MAA bereits umgegangen wird, ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

## 2 Standort des Vorhabens

Standort des Vorhabens ist ein bestehendes Betriebsgelände, welches Bestandteil des Chemie-parks Innerstetal in Langelsheim ist. Dieser ist durch industrielle Nutzung geprägt und für einige Teile des Standortes liegen Bebauungspläne vor. Für den Bereich an dem die Firma Synthomer Deutschland GmbH ansässig ist, liegt kein Bebauungsplan vor. Jedoch ein Flächennutzungsplan. Mit Stellungnahme vom 11.03.2025 erklärte die Stadt Langelsheim ihr Einverständnis bzgl. des geplanten Vorhabens. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind nicht notwendig.

Im Umkreis (1 km Radius) der Anlage befinden sich folgende Schutzgüter:

---

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

<sup>5</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Landschaftsschutzgebiet nach § 29 BNatSchG<sup>6</sup>: LSG GS 00059 Harz südöstlich in ca. 505 m, westlich in ca. 526 m,
- Biotop nach § 30 BNatSchG: Nr. 4027/015 südwestlich in ca. 414 m, Nr. 4027/016 südwestlich in ca. 409 m und Nr. 4027/014 südwestlich in ca. 858 m,
- Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG<sup>7</sup>: Nr. 567 Fluss Innerste südöstlich in ca. 53 m.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Es kommt weder zu neuen Emissionen, noch entsteht mehr Abfall und Abwasser und das Gefahrenpotential erhöht sich auch nicht durch den neuen MAA-Tank.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Landkreis Goslar beteiligt. Mit Stellungnahme vom 27.02.2025 wurde von der uNB des Landkreises Goslar mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine UVP durchzuführen ist.

### 3 Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.

---

<sup>6</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

<sup>7</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist